

SATZUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1- Name, Gründung und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingärtner-Verein an der Forsthausstraße e. V.“
- (2) Sein Sitz ist Mühlheim am Main; die Postanschrift die des (der) Vorsitzenden.
- (3) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wurde der Verein am 17. Mai 1977 unter der Nummer 5 VR 981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach am Main eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Offenbach am Main im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.

§ 2- Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluß von Mitgliedern, die **erstens** einen Kleingarten in einer (Dauer-) Kleingartenanlage bewirtschaften und die sich **zweitens** dem Verein verbunden fühlen und seine Ziele fördern und unterstützen.

Er verpachtet von ihm als Zwischenpächter von der Stadt Mühlheim angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zum Zwecke der Erholung.

- (2) Als rechtsfähiger Verein (§1 Abs. 3) unterwirft er sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung durch die von der zuständigen Landesverwaltung bestimmte Behörde und fördert überwiegend das Kleingartenwesen nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Erzielte Einnahmen werden grundsätzlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

Bei Auflösung des Vereins fließt das verbleibende Vereinsvermögen zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke des Kleingartenwesens der Stadt Mühlheim am Main zu.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gartenanlage ist als Teil des ÖFFENTLICHEN GRÜNS der Allgemeinheit tagsüber zugänglich.
- (4) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Besondere Bestimmungen

§ 3- Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften oder ein Vorstandsamt ausüben.
Fördernde Mitglieder sind solche, die (ohne Pächter oder Vorstand zu sein) die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
Sie haben die Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ihre Anzahl soll grundsätzlich 10 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht überschreiten, zuzüglich der Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig und voll geschäftsfähig ist sowie die in § 2 genannten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Sie sollen die gewünschte Art der Mitgliedschaft näher bezeichnen.

Der Beitritt wird wirksam, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Aushändigung und Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt und den Nachweis über die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erbracht hat. Aus der Mitgliedschaft erwächst kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Kleingartens.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich (§ 38 BGB); mit ihr ist kein Anteil am Vereinsvermögen oder sonstigen Einrichtungen des Vereins verbunden. Mitgliedschaft in einem weiteren Kleingärtnerverein ist nicht zulässig.

§ 4- Gartenübernahme

(1) Die Überlassung eines Gartens erfolgt durch Abschluß eines Pachtvertrages. Er setzt Mitgliedschaft voraus.

(2) Durch Mitgliedschaft und Abschluß des Pachtvertrages entsteht ein **GEMISCHTER VERTRAG** (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis).

(4) Die Überlassung des Gartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.

(5) Jedes Mitglied darf nur einen Garten pachten und bewirtschaften. Das gleiche gilt für Eheleute, die beide Mitglied sind.

(6) Die Verpachtung eines Kleingartens erfolgt nach einer Bewerberliste, abweichende Überlassungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, und wenn die Satzung es ausdrücklich bestimmt (Abs.7).

(7) Einem Angehörigen, der mit dem Pächter in gerader Linie verwandt ist, kann ein Kleingarten durch Willenserklärung des Pächters vorrangig überlassen werden, wenn und soweit gleichzeitig

1. der Pächter das Pachtverhältnis gemäß § 6 Abs. 2 kündigt,
2. der Angehörige die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt und sich schriftlich bereit erklärt, Anpflanzungen und Anlagen auf den gesetzlich vorgeschriebenen kleingärtnerischen Nutzungsumfang zu reduzieren sowie den ermittelten Kulturbeitrag (§ 6 Abs. 6) bezahlt hat. Beim Tode des Pächters wird sinngemäß verfahren.

§ 5- Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt** des Mitgliedes (§ 39 BGB), **Ausschließung** des Mitgliedes durch den Verein (§ 25 BGB), durch **Tod** des Mitgliedes oder **Streichung** von der Mitgliederliste.

(2) Der **Austritt** ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens zwei Monate vor dessen Ende vom Mitglied schriftlich erklärt werden. Im Falle eines bestehenden Pachtverhältnisses kann ungeachtet des § 6 auf eine fristgerechte Kündigung verzichtet werden.

(3) Die **fristlose Ausschließung** des Mitgliedes durch den Verein erfolgt insbesondere

1. wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann **oder**
2. wenn das Mitglied auf dem Kleingartengrundstück anzeige-, zustimmungs- oder genehmigungspflichtige Gartenlauben oder andere bauliche Anlagen unzulässig errichtet, ändert oder beseitigt.

(4) Die **Ausschließung** des Mitgliedes durch den Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erfolgt insbesondere,

1. wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, welche die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
 2. wenn das Mitglied den Beitrag oder festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht bezahlt hat,
 3. wenn das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zu schulden kommen läßt, die für eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar sind.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 6- Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Das Pachtverhältnis endet durch **Kündigung** oder **Tod**
- (2) Die **Kündigung** des Pachtverhältnisses **durch das Mitglied** ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August dieses Jahres erfolgen.
- (3) Die **Kündigung** des Pachtverhältnisses **durch den Verein** erfolgt
 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - 1.1 wenn der Pächter (die Pächterin) mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt **oder**
 - 1.2 wenn der Pächter (die Pächterin) oder von ihm (ihr) auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere der Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verein die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann **oder**
 - 1.3 wenn der Pächter (die Pächterin) auf dem Kleingartengrundstück anzeige-, zustimmungs- oder genehmigungspflichtige Gartenlauben oder andere bauliche Anlagen unzulässig errichtet, verändert oder beseitigt **oder**
 2. zum 30. November eines Jahres,

wenn der Pächter (die Pächterin) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, welche die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert; diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August dieses Jahres zu erfolgen.
- (4) Stirbt die Kleingärtnerin/der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit Ablauf des Kalendermonats, der auf der Tod der Kleingärtnerin/des Kleingärtners folgt.
Ein Kleingartenpachtvertrag kann bei Eheleuten und eheähnlich zusammenlebenden Partnern nach dem Tode eines Ehegatten oder eines Partners von dem Überlebenden fortgesetzt werden. Er erlischt automatisch, wenn der überlebende Ehegatte/Partner nicht innerhalb eines Monats nach dem Todesfall seinen Beitritt zum Verein schriftlich erklärt.
- (5) Der (die) gemäß Abs. 2 ausscheidende Pächter (-in), bei Tod des Pächters (der Pächterin) (Abs. 4, 1. Satz) der (die) nachlaßgerichtliche Erbe (-in), hat Anspruch auf Entschädigung für Anpflanzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen im abzugebenden Garten.
Er (Sie) verpflichtet sich, den durch die Gartenkommission festgesetzten zulässigen Bestand gegen Erstattung des

ermittelten Wertes auf den neuen (die neue) Pächter (-in) zu übertragen. Der Verein stellt die sachgerechte Wertermittlung (Abs. 6) sicher, übermittelt das Ergebnis dem (der) ausscheidenden Pächter (-in) und nimmt die Weiterverpachtung des Kleingartens vor. Die Abwicklung der Übernahme von Einrichtungen und Inventar erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem (der) scheidenden und dem (der) neuen Pächter (-in).

(6) Die *Wertermittlung* erfolgt durch die Gartenkommission (§ 13) nach den durch die zuständige Behörde genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V.

Der (die) zu Entschädigende kann eine weitere Person benennen, die - wie er (sie) selbst oder an seiner (ihrer) Stelle - bei der Wertermittlung anwesend sein kann.

Vorhandene Unterlagen (Baugenehmigungen, Anzeigen, usw.) sind der Kommission zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Wertermittlung gemäß Protokoll ist verbindlich. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter, abzüglich ausstehender Verbindlichkeiten des Vorpächters an den Verein, bei Übernahme des Gartens an den Vorpächter zu zahlen. An den Verein gehen die ausstehenden Verbindlichkeiten des Vorpächters und ein Kulturbeitrag in Höhe von max. 10 % des festgesetzten Betrages der Entschädigungssumme, der vom Nachpächter zu zahlen ist. Eine Werterstattung durch den Verein an den Vorpächter ist ausgeschlossen.

(7) Der (die) scheidende Pächter (-in), der (die) Erbberechtigte hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Schätzung der Gartenkommission durch zwei Mitglieder der Schätzungskommission eines anderen Mühlheimer Kleingärtnervereins überprüfen zu lassen. Die Kosten trägt der scheidende Pächter. Ein derartiges Ersuchen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 -Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Rechte der Mitglieder können nur persönlich ausgeübt werden. Sie gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, für alle Mitglieder gleichermaßen.

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen (Ausnahme § 10 Abs.4),
2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen und
3. die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag (§ 8 Abs. 5,3.) zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen - insbesondere Gemeinschaftsarbeiten (§ 8 Abs. 5,3.) - zu erbringen,
2. die Regelungen der Satzung und Gartenordnung zu befolgen,
3. die Bestimmungen des Einzelpachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Vereins als Zwischenpächter gegenüber der Stadt Mühlheim als Grundstückseigentümer beruht (nur Pächter),
4. den gepachteten Kleingarten entsprechend der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes unter Beachtung der Gartenordnung zu bewirtschaften (nur Pächter),
5. in Ausschüssen mit empfehlender und beratender Funktion, die vom Vorstand berufen werden, mitzuarbeiten,
6. jeden Wohnungswechsel schriftlich anzuzeigen und
7. sich an den Vereinstafeln über Bekanntmachungen zu informieren.

(3) Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Der Mitgliedsbeitrag (ggf. FED-Beiträge) und der Pachtzins sind Jahresbeitrag. Er wird Ende Januar des laufenden Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Die Gebühren und Verbrauchskosten für Elektrizität und Wasser sind am Tage der Erhebung bar zu zahlen. Verhinderte Pächter (-innen) sorgen für den freien Zugang zu den Verbrauchszählern und Begleichung der Rechnung durch eine Vertrauensperson.

Bei Zahlungsverzug sind vom Vorstand die im allgemeinen Geschäftsverkehr üblichen Regeln anzuwenden. Die dabei entstehenden unvermeidbaren Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Bei Zahlungsverweigerung ist der (die) Betroffene nach Ablauf der Fristen auszuschließen (§ 5 Abs. 4).

(4) Termine für Gemeinschaftsarbeit werden mittelfristig durch Aushang an den Vereinstafeln bekanntgegeben oder in Absprache mit den Anlageobleuten vereinbart.

Für Mitglieder die in begründeten Fällen Gemeinschaftsarbeit nicht leisten können, kann der Vorstand auf Antrag des Betroffenen eine Ersatzkraft akzeptieren.

Bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit wird am Ende des Geschäftsjahres das von der Mitgliederversammlung festgesetzte Ersatzgeld erhoben. Härtefälle bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8- Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

1. wenn die Belange des Vereins es erfordern, jedoch mindestens
2. jährlich einmal in den Monaten Januar bis März als Jahreshauptversammlung oder
3. wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von dem (der) Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen.

Die Berufung muß den Versammlungsort, die Zeit und die Tagesordnung bezeichnen. Bei Bestimmung des Zeitpunktes sind voraussehbare wichtige Tagesereignisse zu berücksichtigen.

Die Frist beginnt mit Tage der Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

(4) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung wegen Fehlens dieser geforderten Mitgliederzahl nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer (-innen) und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes (§ 12 Abs. 1),
2. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. Beschlußfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages, die Anzahl der zu leistenden Stunden an der Gemeinschaftsarbeit und die Höhe des Ersatzgeldes (§ 7 Abs. 4)
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (-innen) (§ 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2),
5. Erledigung der eingebrachten Anträge (Abs.7),
6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung (Abs.6),
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (Abs.4 u. 6),
8. Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 15 Abs. 1)
9. Entscheidung über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden (§ 15 Abs. 1)

(6) Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(7) **Anträge** zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (**Initiativanträge**) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Versammlung entscheidet über den Antrag einer geheimen Abstimmung.

Stichwahlen sind stets geheim durchzuführen.

(9) Die Mitgliederversammlungen werden von dem (der) Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (ihrer Stellvertreterin) geleitet.

Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlußfassung ist ein Protokoll zu führen. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter(-in) und

Protokollführer(-in) zu unterschreiben. Es kann vom Mitglied eingesehen werden.

(10) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen einladen.

§ 9- Vorstand

(1) Der Vorstand (Innenwirkung) besteht aus

1. dem /der Vorsitzenden
2. dem /der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem /der Kassierer (-in)
4. dem /der Schriftführer (-in)
5. drei Beisitzern (-innen)

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Außenwirkung) sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Alleinvertretungsrecht. Der (die) stellvertretende Vorsitzende darf nur vertreten, wenn der (die) Vorsitzende verhindert ist. Des Nachweises der Verhinderung bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und Fachberater sowie Wertermittler für die Gartenkommission berufen.

Falls ein geeignetes Mitglied zur Verfügung steht, ist eine Elektrofachkraft zu benennen und sein Aufgabengebiet unter Beachtung der einschlägigen VDE-Vorschriften zu beschreiben.

(4) Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen sind in jeder Mitgliederversammlung möglich.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 Abs. 2 BGB). Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Widerruf.

Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn er dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Ein Mitglied kann nicht in mehrere Vorstandsämter gewählt werden.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie in besonderen Fällen auf eine angemessene Aufwands- und Reisekostenentschädigung. Das gleiche gilt für Mitglieder, die im Auftrag des Vorsitzenden tätig werden.

Regelungen über Entschädigungen besonderen Aufwandes im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10- Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) zugewiesen oder dem Vorsitzenden persönlich vorbehalten sind.

Dies gilt insbesondere für

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des

- neuen Geschäftsjahres,
5. die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 6. die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 7. die Beschlußfassung und Durchführung aller Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3), der Übernahme und Überlassung eines Kleingartens (§ 4), den Abschluß von Pachtverträgen (§ 4 Abs. 6), die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5), die Beendigung des Pachtverhältnisses (§ 6),
 8. das Führen der Bewerberliste (§ 4 Abs. 6),
 9. die Termingestaltung für die Gemeinschaftsarbeit (§ 7 Abs. 4),
 10. den Einsatz der Gartenkommission (§ 6 Abs. 6 und § 13),
 11. den Erlaß und die Aktualisierung der Gartenordnung,
 12. die Durchführung von Ehrungen (§ 15)

(2) Über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 und 4) und/oder die Kündigung von Pachtverträgen (§ 6 Abs. 3) durch den Verein entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden rechtlich zu begründen und als Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung nachweisbar dem Betroffenen an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu senden oder gegen Empfangsbescheinigung persönlich auszuhändigen.

(3) Gegen den Ausschluß und/oder die Kündigung durch den Verein steht dem betroffenen Mitglied/Pächter ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von zehn Tagen nach Absendung des Bescheides (Abs. 2) beim Vereinsvorstand schriftlich einzulegen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2) bleibt davon unberührt.

(4) Während eines Ausschlußverfahrens ist der (die) Betroffene in einer Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm (ihr) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm (ihr) und dem Verein betrifft.

(5) Die Verteilung seiner Aufgaben regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

Er erläßt die Gartenordnung.

§ 11- Kassen und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Der Kassierer (die Kassiererin) verwaltet die Kasse des Vereins, führt die Kassenbücher und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen werden von dem Kassierer (der Kassiererin) direkt, alle anderen Ausgaben nach vorheriger Anweisung durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) mit den Vermerk „sachlich richtig und genehmigt“ erledigt.

(3) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.

§ 12- Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer (-innen) (§ 8 Abs. 5.4) nach kurzfristiger Anmeldung bei dem (der) Kassierer (-in). Die Überprüfungen können sich auf Stichproben beschränken, jedoch ist eine Prüfung als Gesamtprüfung durchzuführen.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, das Ergebnis alsbald dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Der Jahreshauptversammlung ist mündlich zu berichten; der (die) Sprecher (-in) der Kassenprüfer (-innen) beantragt die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Kassenprüfer (-innen) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der (die) Dienstälteste aus. In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Ergänzungswahl. Die sofortige Wiederwahl eines (einer) Kassenprüfers (-prüferin) ist ausgeschlossen.

Kassenprüfer (-innen) dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei Wahl eines (einer) Kassenprüfers (-prüferin) in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.

§ 13- Gartenkommission

Die Gartenkommission besteht aus

1. dem (der) Vereinsvorsitzenden oder seinem (seiner) Vertreter (Vertreterin),
2. einem Beisitzer und
3. zwei vom Vereinsvorstand für die Dauer von drei Jahren berufenen fachlich geeigneten Mitgliedern ohne sonstige Funktion.

§ 14- Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15- Ehrungen

- (1) Der Verein kann langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben zu Ehrenmitgliedern oder ein Mitglied zu einem Ehrenvorsitzenden ernennen Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, unterliegen nicht der Vereinsgewalt und sind von Beitragspflicht befreit.
- (2) Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-,40-,50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag des Vereins über Stadt und Kreisverband der Kleingärtner e.V. Offenbach am Main.

§ 16- Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen automatisiert von einem beauftragten Vorstandsmitglied verarbeitet und dem Vorstand genutzt werden, soweit dies zur satzungsgemäßen Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Vereinsführung und -verwaltung erforderlich ist. Im Einzelnen können dies sein: Name, Vorname, Alter in Jahren, besondere Fähigkeiten, Wohnung, Telefon, Gartenummer, Beiträge, Pacht, Versicherung, Strom- und Wasserversorgung, Gemeinschaftsarbeit, Jubiläen und ähnliches. Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den (die) Vereinsvorsitzenden (-sitzende) mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die in § 9 BDSG festgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen, sinngemäß anzuwenden sind. Sicherungskopien sind beim Vorsitzenden zu deponieren und bei Bedarf zu aktualisieren.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17-. Übergangsbestimmungen

- (1) Kleingärtnerinnen oder Kleingärtner, die die maßgeblichen Bestimmungen der „Bewirtschaftung“ aufgrund persönlicher Zwänge nicht in vollem Umfang erfüllen können, wird aufgrund früheren Rechts vom Verein geduldete Inanspruchnahme der Hilfe Dritter bis auf weiteres gestattet, solange der Kleingarten den Ansprüchen der Gartenordnung genügt.

(2) Die in § 7 Abs. 3) verbindliche Bestimmung über die Erhebung des Jahresbeitrages im Bankeinzugsverfahren gilt nicht für Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die vor Inkrafttreten dieser Satzung dem Verein beigetreten sind.

Sie überweisen den fälligen Betrag bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres auf das Vereinskonto.

§ 18- *Schlußbestimmungen*

1. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, die vom Vereinsregister führenden Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
3. Nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung kann Vereins intern nach dieser Satzung verfahren werden.
4. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
5. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.
6. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Kleingärtner-Verein an der Forsthausstraße e.V.“ am 28. Februar 2004 beschlossen und am 02. Juni 2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach am Main eingetragen.

Mühlheim am Main, Januar 2005